

Senatsverwaltung für Finanzen
Fin II A - FV 1020-1/2017-10-19

Berlin, den 15. Juni 2025
Tel. +49 30 9020 2100
Bernhard.Speyer@senfin.berlin.de

1872 C

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

Möglichkeiten der Schuldenaufnahme für den Klimapakt

rote Nummern: 1872 B

Vorgang: 76. Sitzung des Hauptausschusses vom 14. Mai 2025

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss vor der Sommerpause 2025 zu erläutern, welche Möglichkeiten der Kreditaufnahme für den Klimapakt bestehen, insbesondere in Hinblick auf die Lösung in Brandenburg, das durch eine Änderung des Schuldenbremsenverfahrens bzw. des Konjunkturkomponentenverfahrens, ein zusätzliches Kreditvolumen in Höhe von 1,9 Mrd. Euro ermöglicht hat.

Hierzu wird berichtet:

Die Möglichkeiten der Kreditaufnahme sind für das Land Berlin durch die einschlägigen grundgesetzlichen und landesrechtlichen Ausnahmen vom Verschuldungsverbot der sog. Schuldenbremse definiert. Insofern stehen für den Klimapakt grundsätzlich Kreditmittel zur Verfügung, die aus der Inanspruchnahme

- der strukturellen Verschuldungskomponente für die Länder nach Art 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG,
- einer konjunkturellen Kreditaufnahme nach § 4 BerlSchuldenbremseG oder
- einer Kreditaufnahme zur Finanzierung finanzieller Transaktionen gem. § 3 Abs. 4 BerlSchuldenbremseG

resultieren.

Die von der Brandenburger Landesregierung vorgeschlagene Änderung des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist durch die Absicht motiviert, durch eine Glättung der Potentialschätzung die methodisch inhärente Prozyklizität der Schätzung aufgrund konjunktureller Schwankungen zu mindern. Die von der Landesregierung gewählte Spezifikation erfüllt dabei jedoch nicht die Anforderungen, die an ein Konjunkturbereinigungsverfahren zu stellen sind, und ist damit als Vorbild für Berlin ungeeignet. Das Verfahren dürfte insbesondere bei einer Glättung über einen langen Zeitraum - konzeptionell ist ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren angelegt - nicht dem grundgesetzlichen Symmetriegerbot genügen. Es verhindert zudem die gebotene zügige und vollständige Berücksichtigung solcher Revisionen der Potentialschätzung, die auf strukturelle Veränderungen oder methodische Probleme des Schätzverfahrens zurückzuführen sind.

Bei einem langen Glättungszeitraum ist zudem nicht sichergestellt, dass das Verfahren den Konjunkturverlauf angemessen abbildet. Nur dann aber ist gewährleistet, dass eine Haushaltspolitik stabilitätsorientiert ausgerichtet werden kann, indem sie zeitnah antizyklisch auf die konjunkturelle Entwicklung reagiert. Das Brandenburger Verfahren würde hingegen insbesondere am aktuellen Rand zu unplausibel hohen negativen Produktionslücken führen, die mit der tatsächlichen konjunkturellen Lage nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Schließlich weist die vorgeschlagene Regelung einen zu großen diskretionären Gestaltungsspielraum für die Exekutive auf. Vorgeschlagen wird nämlich: Das für die „*ex ante-Konjunkturkomponente relevante Produktionspotenzial für eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme kann [sic!] auch unter Berücksichtigung früherer gesamtwirtschaftlicher Projektionen über einen Zeitraum von bis [sic!] zu zehn Jahren unter Wahrung des Symmetriegerbts ermittelt werden.*“ Um nicht manipulationsanfällig zu sein, muss ein Konjunkturbereinigungsverfahren aber einen hohen Grad an Automatismus aufweisen.

Im Ergebnis weist das vorgeschlagene Brandenburger Verfahren damit zu hohe, nicht symmetrische Kreditaufnahmespielräume auf, die in der Sache nicht gerechtfertigt sind und einer nachhaltigen und stabilitätsorientierten Haushaltspolitik widersprechen.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen